

Neubewertung der Pfarrdienstwohnungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Bei der letzten Lohnsteuer-Außenprüfung (für 2002 bis 2007) bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, mutmaßte das prüfende Finanzamt, dass durch die bisher angewandte Bewertungsmethodik bei der Ermittlung des zu versteuernden geldwerten Vorteils aus der unentgeltlichen Nutzung der Pfarrdienstwohnungen bzw. -häuser zu wenig Lohnsteuer einbehalten worden sei und zwingend eine objektbezogene Einzelbewertung der Pfarrdienstwohnungen erforderlich gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang fand am 03.07.2009 beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt Ansbach zwischen Vertretern der Finanzbehörden und der Landeskirche eine Erörterung der Sach- und Rechtslage statt, bei der ein Einvernehmen über die zutreffende Vorgehensweise erzielt werden konnte, welches in der Anrufungsauskunft des Finanzamts Ansbach vom 09.09.2009 festgehalten wurde:

Zitat:

- 1.1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wird von der bisher praktizierten pauschalen Ermittlung auf objektbezogene Einzelfallberechnungen umstellen.
- 1.2. Für die Umsetzung wird der Zeitraum bis Dezember 2011 benötigt.
- 1.3. Vorrangiges Ziel ist die zutreffende Mietwertfindung bzw. Herstellung der Einzelfallgerechtigkeit bereits auf der Ebene des Lohnsteuerabzugverfahrens, mithin die Einbehaltung und Abführung bzw. Festsetzung und Vollziehung der gesetzlich geschuldeten Lohnsteuer im Rahmen einer für alle Beteiligten akzeptablen Wertfindungsmethodik.
- 1.4. Weiteres Ziel ist die Schaffung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit unter Wahrung der Verfahrens- und Verwaltungsökonomie. Einsprüche gegen Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Einsprüche im nachgelagerten Veranlagungsverfahren sollen weitestgehend vermieden werden, Einzelanrufungsauskünfte auf verbleibende Zweifelsfälle beschränkt werden.
- 1.6. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat in hinreichend repräsentativem Umfang bereits Verprobungen und Schlüssigkeitprüfungen hinsichtlich der Auswirkung der Systemumstellung unter Berücksichtigung der spätestens seit 2002 maßgeblichen Sach- und Rechtslage durch die Kanzlei GMDP, Mannheim, durchführen lassen. Dabei hat sich herauskristalliert, dass die Einzelfallbetrachtung ganz überwiegend letztlich zu einer Absenkung des Mietwertniveaus gegenüber der bisherigen Pauschalwertermittlung führen wird.
- 1.8. Nach jeweils erfolgter Einzelfallbetrachtung wird deshalb die ZGASt die Mietwertabsenkungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt lohnsteuerlich unterjährig noch anpassen. Bereits abgelaufene Lohnbesteuerungszeiträume können insoweit nur noch im Veranlagungsverfahren berichtigt werden, soweit sich im Einzelfall Mietwerterhöhungen ergeben, sind diese gleichfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt unterjährig noch anzupassen. Für bereits abgelaufene Jahre hat gemäß § 41c Abs. 4 EStG unverzüglich entsprechende Anzeige an das Finanzamt Ansbach zu erfolgen.
- 2.1.a.E. Zur Gleichbehandlung der Geistlichen und anderen Bediensteten aller Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist deshalb bei der Ermittlung der örtlichen Mietwerte von Dienst- und Mietwohnungen entsprechend den nachstehenden Grundsätzen im Sinne einer Vereinfachungsregelung zum Zwecke der Streitvermeidung bzw. Rechtsbefriedigung zu verfahren: Das Recht auf Geltendmachung einer niedrigeren gesetzlich geschuldeten Steuer unter Darlegung sämtlicher Umstände in verbleibenden Zweifelsfällen bleibt hiervon unberührt.

Die Neubewertung der Pfarrdienstwohnungen wird derzeit von der ZGASt und der Kanzlei GMDP, Mannheim, durchgeführt.

ZGASt = zentrale Gehaltsabrechnungsstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Ansbach